

## **Ausschluss der Öffentlichkeit bei Schlussvorträgen – Fehlender Anordnungsbeschluss**

*BGH, Beschluss vom 9.5.2019 – 4 StR 605/18, NJW 2019, 2184*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Das LG Zweibrücken sprach den Angekl. der Vergewaltigung schuldig. Am ersten Tag der Hauptverhandlung beschloss die Strafkammer, die Öffentlichkeit während der Dauer der Vernehmung der Nebenkl. gem. § 171b I GVG auszuschließen. Die Schlussvorträge der Verfahrensbeteiligten erfolgten wiederum in nicht öffentlicher Sitzung, ohne dass zuvor ein Beschluss der Strafkammer über den Ausschluss der Öffentlichkeit während der Schlussvorträge gefasst worden war. Dies beanstandet der Angekl. unter dem Gesichtspunkt des § 338 Nr. 6 StPO mittels einer Verfahrensrüge. Die vom Angekl. erhobene Revision hat keinen Erfolg.

### **II. Entscheidungsgründe**

Der fehlende Beschluss des LG begründet zwar eine Verletzung des § 174 I 2 GVG, jedoch unterfällt dieser Verfahrensverstoß nicht dem § 338 Nr. 6 StPO und vermag auch keine Revision nach § 337 StPO zu begründen. Grundsätzlich erfasst § 338 Nr. 6 StPO auch Verstöße gegen Verfahrensbestimmungen, welche das Ausschließungsverfahren regeln. Allerdings gilt dies nicht uneingeschränkt. Für § 174 I 3 GVG hat der BGH bereits entschieden, dass der Verletzung der Begründungspflicht kein solches Gewicht zukommt, dass § 338 Nr. 6 StPO zu bejahen wäre, wenn eine unzulässige Beschränkung der Öffentlichkeit aufgrund eines sicher feststehenden Verfahrensablaufs auszuschließen ist und der Ausschlussgrund für alle Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit eindeutig zu erkennen war. Diese Rechtsprechung lässt sich auf den vorliegenden Fall übertragen. § 171b III 2 GVG schreibt den Ausschluss der Öffentlichkeit zwingend vor und legt dessen Umfang auf die Schlussvorträge fest, so dass keinerlei Entscheidungsspielraum des Gerichts besteht. Zudem ist das Vorliegen der Voraussetzungen des § 171b III 2 GVG aus dem bloßen Verfahrensablauf heraus sowohl für die Verfahrensbeteiligten als auch für die Öffentlichkeit eindeutig zu erkennen. Infolgedessen ist ausgeschlossen, dass ein Verstoß gegen das Beschlusserfordernis des § 174 I 2 GVG bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 171b III 2 GVG zu einer Beeinträchtigung des materiellen Gehalts der Öffentlichkeitsmaxime führt. Dieser Umstand rechtfertigt zum einen die einschränkende Auslegung und Verneinung des § 338 Nr. 6 StPO und schließt zum anderen ein Beruhen des Urteils auf dem Verfahrensverstoß im Sinne des § 337 StPO aus.

### **III. Problemstandort**

Die Entscheidung thematisiert den examensrelevanten § 338 Nr. 6 StPO und bietet ein gutes Exemplar für eine Auslegung der Norm unter Berücksichtigung der Öffentlichkeitsmaxime und deren Sinn und Zweck.